

S a t z u n g

der Gemeinde Wohltorf

über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wohltorf vom 23.10.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren) zu erstatten. Die Erstattung kann pauschaliert werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält für ihre oder seine innerörtlichen Fahrten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kein Mitglied ist, erhält sie oder er ein Sitzungsgeld gemäß der Festlegung in § 3 Abs. 1.
- (5) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, gezahlt.
- (6) Für die Zeit der Stellvertretung gelten die Regelungen der Absätze 2, 3 und 4 für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entsprechend.

§ 2

Gleichstellungsbeauftragte

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest nimmt die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz auch in der Gemeinde Wohltorf wahr. Eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Wohltorf wird nicht gezahlt.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, auf volle Euro gerundet.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes gemäß des im Absatz 1 festgelegten Betrages.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, auf volle Euro gerundet.

§ 4

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld gemäß der Festlegung in § 3 Abs. 1. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro.

§ 6**Entgangener Arbeitsverdienst,
Verdienstauffallentschädigung für Selbständige,
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 50,00 Euro.
- (3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder durch die ehrenamtlich bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 7**Reisekosten**

- (1) Personen nach § 6 ist auf Antrag für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet

sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

- (2) Fahrtkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht erstattet.

§ 8

Büchereileitung

- (1) Die ehrenamtlich tätige Büchereileiterin oder der ehrenamtlich tätige Büchereileiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die Vertreterin oder der Vertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro monatlich.
- (2) Dienstlich erforderliche Telefonkosten und Porto werden erstattet.

§ 9

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

§ 10

Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Protokollführerin oder Protokollführer erhalten für die Protokollführung in Ausschusssitzungen neben dem Sitzungsgeld (§§ 3 bzw. § 4) eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 ist, dass die Unterlagen für das Protokoll der Verwaltung innerhalb von einer Woche vorliegen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt das Amt für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wohltorf, 13.11.2018

D.S.

Dürlich
Bürgermeister